



RECEIVING ADVICE

Definition und Allgemeines

Der Markenverband unterstützt und erwartet von Markenartikelherstellern und Händlern eine effiziente und kooperative Ausgestaltung ihrer Geschäfts- insbesondere Transaktionsprozesse zum Nutzen aller Beteiligten. Nur mit Geschäfts- und Transaktionsprozessen, die eine hohe Effizienz der gesamten Wirtschaftskette gewährleisten, ist es den Beteiligten möglich, ihre zentrale Aufgabe zu erfüllen, die Verbraucher in Deutschland mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Produkten zeitgerecht und im hinreichenden Umfang zu versorgen. In vielen Fällen tragen standardisierte Geschäftsprozesse, die möglichst automatisiert ablaufen, wesentlich zu solchen effizienten Transaktionsprozessen bei. Grundlage für eine standardisierte und automatisierte Abwicklung sind dabei, die von Industrie und Handel bei der GS₁ Germany entwickelten Nachrichtenstandards.

Der receiving advice (RECADV) ist ein derartiger Nachrichtentyp, durch den der Warenempfänger beim Lieferanten den Zeitpunkt des Empfangs und die Menge der empfangenen Ware bestätigt. RECADV soll dazu beitragen, den weiteren Prozess im Gesamtinteresse jedes Beteiligten effizienter zu gestalten, indem er medienbruchfrei den elektronischen Datenaustausch erweitert. Dabei handelt es sich bei RECADV um eine warenstrombezogene Nachrichtenart, die nicht gestaltend in die Rechtsbeziehungen der Geschäftspartner eingreifen darf. Gerade Geschäftsbeziehungen mit vereinbarten Konsignationslagern zeigen, dass ihm von seiner Natur kein Bezug zum Finanzstrom innewohnt. Als warenstrombezogene Nachrichtenart kann RECADV allerdings zu einer schnelleren Klärung von Reklamationen beitragen und Informationen zum Servicelevel bei der Lieferung, einschließlich der Lieferpünktlichkeit bereitstellen. Er führt zu einer Verbesserung der Lagerbestandsführung und qualitativen Verbesserungen bei Inventuren, insbesondere im Konsignationsgeschäft. Die Informationen beeinflussen naturgemäß das Verhalten der Geschäftspartner. Das erfordert ein Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien als Grundlage für den Einsatz von RECADV, ein Vertrauen in die Vollständigkeit und Korrektheit der übermittelten Informationen.

Sein Einsatz wird von dem Markenverband grundsätzlich begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Einsatz des RECADV für keinen der Beteiligten zu einer nicht kompensierten Effizienzeinbuße führt und die wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehungen nicht verändert. Dazu müssen bestimmte Rahmenvoraussetzungen erfüllt sein, die im Folgenden näher aufgeführt sind.

Einsatz von RECADV im Einzelnen:

a) Technische Aspekte

Der Einsatz von RECADV ist nur dann sinnvoll, wenn er auf der Grundlage einer vorherigen medienbruchfreien, elektronischen Kommunikation erfolgt. Das bedeutet, dass von Händler und Lieferant die logisch vorrangigen Nachrichtenarten für Bestellungen (ORDERS) und Lieferavisierungen (DESADV) eingesetzt und verarbeitet werden und RECADV auf der Grundlage des DESADV erstellt wird. Eine tatsächliche Effizienzsteigerung wird sich nur erreichen lassen, wenn diese Nachrichtenarten nicht nur gelegentlich, sondern stets und fehlerfrei eingesetzt und verarbeitet werden. Da die Einführung von Transaktionsprozessen auf der Basis von RECADV ein zum Teil massiver Eingriff in die bisher etablierten Prozesse bei den einzelnen Unternehmen darstellt, sowohl auf Handels- wie auch auf Herstellerseite, muss es das Ziel sein, diese Prozesse nicht nur zwischen einzelnen Beteiligten, sondern auf breiter Front einzuführen. Prozessspaltungen bergen die Gefahr, Effizienten wieder „aufzufressen“. Eine möglichst einheitliche Umsetzung der Prozesse kann insbesondere bei internationaler Organisation der Unternehmen auch erfordern, dass die Einführung von RECADV nicht nur in Deutschland, sondern darüber hinaus erfolgen sollte; in jedem Fall ist die international einheitliche Umsetzung von internationalen Standards zu begrüßen.

Der Einsatz von RECADV ist nur dann zielführend, wenn die Möglichkeiten, die die Nachrichtenart bietet, vollständig ausgeschöpft werden. Das bedeutet, dass auch die Informationen über den Zeitpunkt der Lieferung, wie in der Nachricht vorgesehen mitgeliefert werden. Auf diese Weise wird direkt sichtbar, ob die Ware fristgerecht abgeladen werden konnte. Es ist anzustreben, im RECADV die vom Lieferanten vergebenen NVE-Nummern zu referenzieren.

Die Parteien sollten den konkreten Empfänger beim Lieferanten für RECADV abstimmen, da dieser vom Sender des DESADV ebenso abweichen kann wie vom Empfänger von ORDERS.

Ebenso muss zwischen den Parteien ein klarer Prozess vereinbart werden, der bei Differenzen zwischen DESADV und RECADV eine Klärung ermöglicht. Dabei ist davon auszugehen, dass EDI-Nachrichten, wenn sich nicht aus der Sache (ORDERS, INVOICE) oder gesonderter individueller Vereinbarung etwas anderes ergibt, lediglich dem Informationsaustausch dienen, sie aber weder Beweiswert noch gar rechtsgestaltenden Charakter haben können. Diese bleiben vielmehr den herkömmlichen Lieferscheinen vorbehalten. RECADV ersetzt nicht Lieferscheine (Frachtbrief, Lieferschein etc.), die vom Empfänger dem Spediteur/Fahrer gegenüber zu unterzeichnen sind, oder gar steuerlich (etwa für Verbrauchsteuern) relevante Dokumente.

Da sich RECADV, ebenso wie andere Standard-Nachrichtenarten nur für das typische Normalgeschäft eignen, muss zwischen den Parteien geklärt sein, wie mit Abweichungen von diesem Normalfall umgegangen wird; zu nennen sind hier u.a. verdeckte Mängel, Muster und ähnliche Situationen. Auch besondere Prozesssituationen, wie etwa Cross-Docking oder eine vereinbarte Beschaffungslogistik bedürften separater Klärung und Behandlung, die den jeweiligen Besonderheiten gerecht wird.

Die Einführung des RECADV-gestützten Prozesses bedarf der Vereinbarung einer konkreten Einführungsphase, die in keinem Fall zu kurz ausgestaltet sein darf. Ihr Zweck ist es zu zeigen, dass der Prozess tatsächlich zu den angenommenen Effizienzsteigerungen führt und die Parteien sich wechselseitig das für diesen Prozess notwendige Vertrauen entgegenbrin-

gen können. Dies gilt insbesondere für die Qualität des Warenannahmeprozesses beim Warenempfänger. Die große Menge und Vielfalt der täglich eingehenden Waren lässt naturgemäß eine höhere Fehleranfälligkeit eines Wareneingangsprozesses entstehen. Einigen sich die Parteien auf die Einführung des RECADV-gestützten Prozesses, sollten sie im Vorfeld testen, wie sie gewährleisten können, dass nicht ein erhöhter Nachbearbeitungsbedarf entsteht.

Die Parteien sollten weiterhin gewährleisten, dass auch die Lieferungen eventueller Übermengen zutreffend dokumentiert werden. Informationen, die zum qualitätsadäquaten Palettentausch und zur Leergutabwicklung in definierten und abgestimmten Folgeprozessen benötigt werden, sollten in RECADV integriert werden können.

b) Kaufmännische Aspekte

Da es sich beim RECADV um eine warenstrombezogene Nachrichtenart handelt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien, wenn sie über den Datenaustausch zum Warenstrom hinausgehende Bedeutung haben soll. Das gilt insbesondere, wenn über die Notwendigkeit für einen effektiven Einsatz hinaus eine Fakturierung auf der Grundlage von RECADV erfolgen soll. Hier kann es sich bei RECADV nur um eine Nachricht handeln, die den Wareneingang (ggf. einschließlich der Wareneingangskontrolle durch Händler bzw. seinen Dienstleister) elektronisch dokumentiert. In diesem Fall sollten die Parteien klare Regelungen treffen um einer faktischen Verschiebung wirtschaftlicher Einigungen durch die Veränderung administrativer Prozesse entgegenzuwirken. Erforderlich sind dabei insbesondere Regelungen zu

1. der konkreten Bedeutung und Wirkung, die RECADV für die bzw. in der Geschäftsbeziehung haben soll
2. den Zeitpunkten, bis zu denen RECADV in vollständiger und zutreffender Weise geliefert werden muss
3. dem Vorgehen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – dieser Zeitpunkt überschritten wird
4. einer Anpassung von Zahlungszielen, um faktische Veränderungen zwischen Warenlieferung und Zahlungseingang zu verhindern. Das gilt im Normalfall, wenn die Rechnung vereinbarungsgemäß nicht mehr auf der Grundlage der Lieferdokumente des Herstellers (ggf. DESADV), also de facto mit Auslieferung erstellt werden kann und – ebenso vereinbarungsgemäß – das Zahlungsziel ab Erstellung oder gar Eingang der Rechnung bestimmt wird.
5. Fehlermanagement und dem Umgang mit Differenzen zwischen DESADV und RECADV bzw. Warenausgang beim Lieferanten und Wareneingang beim Händler. Es ist zu betonen, dass hier aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Risiken in unterschiedlichen Warengruppen jede undifferenzierte Vorgehensweise, die nicht diese Anforderungen und Risiken individuell berücksichtigt, unangemessen erscheint. ...

6. Ausnahmefällen für die Rechnungsstellung auf der Basis RECADV. Solche Ausnahmen könnten insbesondere vereinbart werden für eine Überschreitung der vereinbarten Zeitpunkte bis zu denen RECADV zu liefern ist, für unvollständige oder unzutreffende Lieferung von RECADV, für (ggf. nur ungeklärte) Differenzen zwischen DESADV und RECADV oder für sonstige Fälle, in denen nach Auffassung einer der Parteien manuelle Eingriffe in den Finanzstrom erforderlich sind.

Berlin, 29.08.2013

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Gayk

Leiter Vertriebspolitik / Handelsbeziehungen

Telefon +49 (0)30 206 168 30

a.gayk@markenverband.de